

<b>1974</b>	<b>Ausgegeben zu Bonn am 13. November 1974</b>	<b>Nr. 123</b>
-------------	--	----------------

Tag	Inhalt	Seite
4. 11. 74	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes ..	3117
4. 11. 74	Verordnung zur Abstimmung über die Aufnahme in die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung (Hüttenknappschaftliche Abstimmungsverordnung -- HAV) .....	3119
5. 11. 74	Zweite Verordnung über die Anpassung der Zusatzrenten aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung (Zweite Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar -- 2. ZAVO)	3122
7. 11. 74	Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz .....	3123
	621-1-LDV 3	
7. 11. 74	Vierte Verordnung zur Änderung der Höchstbetragsverordnung .....	3126
	215-7-1	
29. 10. 74	Berichtigung der Postzeitungsgebührenordnung .....	3129
	901-1-12-2	

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger .....	3129
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	3130

### Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Vom 4. November 1974

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), und auf Grund des Artikels V Nr. 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1315), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

#### § 1

#### Höhe der Entschädigungsaufwendungen und Lastenanteile des Bundes und der Länder im Rechnungsjahr 1973

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1973 betragen:

in den Ländern (außer Berlin)	1 698 416 000 DM
in Berlin	404 361 000 DM
insgesamt	2 102 777 000 DM

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt:

in den Ländern (außer Berlin)	849 208 000 DM
in Berlin	242 617 000 DM
insgesamt	1 091 825 000 DM

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen:

in Nordrhein-Westfalen	273 067 000 DM
Bayern	171 548 000 DM
Baden-Württemberg	146 092 000 DM
Niedersachsen	114 782 000 DM
Hessen	88 158 000 DM
Rheinland-Pfalz	58 659 000 DM
Schleswig-Holstein	40 823 000 DM
im Saarland	17 696 000 DM
in Hamburg	27 872 000 DM
Bremen	11 601 000 DM
Berlin	60 654 000 DM
zusammen	1 010 952 000 DM

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie ent-

fallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

an Nordrhein-Westfalen	289 787 000 DM
Bayern	48 856 000 DM
Hessen	52 969 000 DM
Rheinland-Pfalz	485 165 000 DM
Hamburg	11 831 000 DM
Berlin	343 707 000 DM
insgesamt	1 232 315 000 DM

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

Baden-Württemberg	77 892 000 DM
Niedersachsen	21 172 000 DM
Schleswig-Holstein	31 244 000 DM
Saarland	5 247 000 DM
Bremen	4 935 000 DM
insgesamt	140 490 000 DM

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

## § 2

### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 240 des Bundesentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. November 1974

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Dr. Hiehle

**Verordnung  
zur Abstimmung über die Aufnahme  
in die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung  
(Hüttenknappschaftliche Abstimmungsverordnung — HAV)**

Vom 4. November 1974

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 6 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2104), geändert durch Artikel 4 § 4 des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Stimmberechtigung**

(1) Stimmberechtigt sind alle in der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten versicherten Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die an dem Tag vor der Abstimmung in dem Unternehmen im Saarland beschäftigt sind.

(2) Der Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

§ 2

**Abstimmungsbekanntmachung**

Die Landesversicherungsanstalt für das Saarland (Versicherungsträger) bestimmt nach Anhörung des Arbeitgebers und des Betriebsrates unter Berücksichtigung der Belange des Betriebes spätestens sechs Wochen vor dem Abstimmungstag Ort, Raum, Tag und Zeit der Abstimmung. Sie macht die nach Satz 1 getroffenen Bestimmungen sowie den Gegenstand der Abstimmung unverzüglich durch Aushang an einer oder mehreren geeigneten, den Stimmberechtigten zugänglichen Stellen im Betrieb bekannt. Die Dauer des Aushangs soll ebenfalls mindestens sechs Wochen betragen.

§ 3

**Tag, Zeit und Dauer der Abstimmung**

(1) Die Abstimmung ist an einem Arbeitstag während der in dem Unternehmen üblichen Arbeitszeit in einem oder mehreren von dem Arbeitgeber bereitgestellten Räumen durchzuführen. Der Versicherungsträger kann in begründeten Fällen für die Abstimmungszeit Ausnahmen gestatten; § 2 Satz 1 findet Anwendung.

(2) Die Abstimmungsdauer beträgt mindestens sechs Stunden. Sie kann durch Beschluß des Abstimmungsvorstandes verkürzt werden, wenn alle in die Abstimmungsliste Eingetragenen abgestimmt haben.

§ 4

**Abstimmungsvorstand**

(1) Unmittelbar nach der Bestimmung des Abstimmungstages kann der Vorstand des Versicherungsträgers einen Abstimmungsvorstand bestellen. Dem Abstimmungsvorstand gehören außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Beisitzer an. Für jedes Mit-

glied des Abstimmungsvorstandes kann für den Fall seiner Verhinderung ein Ersatzmitglied bestellt werden. Der Vorsitzende muß bei dem Versicherungsträger beschäftigt sein. Die Beisitzer sollen Stimmberechtigte sein; Vorschläge des Arbeitgebers und des Betriebsrates zur Bestellung der Beisitzer sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Der Abstimmungsvorstand muß stets aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern bestehen.

(2) Besteht in einem Unternehmen kein Betriebsrat, kann die Betriebsversammlung oder derjenige Arbeitnehmer einen Vorschlag im Sinne des Absatzes 1 Satz 5 zweiter Halbsatz machen, der die Aufnahme in die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung beantragt hat (Antragsteller). Zu der Betriebsversammlung kann der Versicherungsträger oder der Antragsteller unter Berücksichtigung der Belange des Betriebes einladen.

(3) Der Abstimmungsvorstand kann, falls erforderlich, unter Berücksichtigung der Belange des Betriebes stimmberechtigte Arbeitnehmer als Hilfskräfte in Anspruch nehmen; zu seinen Sitzungen kann er sie als Schriftführer heranziehen.

(4) Die Beschlüsse des Abstimmungsvorstandes werden in öffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefaßt. Über jede Sitzung des Abstimmungsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der gefaßten Entschlüsse enthält. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Abstimmungsvorstandes zu unterzeichnen.

(5) Wird ein Abstimmungsvorstand nicht bestellt, nimmt der Versicherungsträger die nach den Vorschriften dieser Verordnung dem Abstimmungsvorstand obliegenden Tätigkeiten selbst wahr.

§ 5

**Abstimmungsliste**

(1) Der Arbeitgeber stellt unverzüglich nach der Bekanntgabe des Abstimmungstages eine Liste der Stimmberechtigten (Abstimmungsliste) auf und übersendet einen Abdruck dem Versicherungsträger und dem Abstimmungsvorstand. Die Stimmberechtigten sollen in der Abstimmungsliste in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen und Geburtsdatum aufgeführt werden. Der Abstimmungsvorstand hat im Benehmen mit dem Arbeitgeber die Abstimmungsliste bis zum Ablauf des Tages vor dem Beginn der Abstimmung zu berichtigen, wenn ein Arbeitnehmer in das Unternehmen eintritt oder aus ihm ausscheidet, und einen Abdruck der Berichtigung dem Versicherungsträger zu übersenden.

(2) Abstimmen kann nur, wer in die Abstimmungsliste eingetragen ist.

(3) Der Abstimmungsvorstand hat einen Abdruck der Abstimmungsliste und dieser Verordnung spätestens einen Monat vor dem Abstimmungstag bis zum Abschluß der Abstimmung an geeigneter Stelle im Unternehmen zur Einsichtnahme auszulegen und Berichtigungen (Absatz 1 Satz 3, § 6 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3) unverzüglich in der ausgelegten Abstimmungsliste nachzutragen.

(4) Der Abstimmungsvorstand soll dafür sorgen, daß ausländische Arbeitnehmer, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, alsbald nach Eingang der Abstimmungsliste über diese Liste, die Abstimmungsbekanntmachung, den Abstimmungsvorgang und die Stimmabgabe in geeigneter Weise unterrichtet werden.

### § 6

#### Einspruch gegen die Abstimmungsliste

(1) Jeder Stimmberechtigte kann Einspruch gegen die Richtigkeit der Abstimmungsliste bis zum vierzehnten Tag vor dem Abstimmungstag bei dem Versicherungsträger schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einlegen.

(2) Über Einsprüche nach Absatz 1 entscheidet der Versicherungsträger unverzüglich. Ist der Einspruch begründet, ist die Abstimmungsliste zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Arbeitnehmer, der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Abstimmungsliste kann nach Ablauf der Einspruchsfrist nur bei Schreibfehlern, offensiblen Unrichtigkeiten und in Erledigung rechtzeitig eingelegter und durch eine Entscheidung nach Absatz 2 als begründet anerkannter Einsprüche bis zum Ablauf des Tages vor dem Beginn der Abstimmung berichtigt oder ergänzt werden; § 5 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

### § 7

#### Stimmabgabe

(1) Das Stimmrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem hierfür bestimmten Umschlag ausgeübt.

(2) Der Versicherungsträger stellt die Stimmzettel nebst Umschlägen her und sendet sie dem Abstimmungsvorstand. Die Stimmzettel tragen folgenden Aufdruck:

Stimmen Sie für die Aufnahme  
in die hüttenknappschaftliche  
Zusatzversicherung: ja   
nein

(3) Der Stimmberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein an der dafür vorgesehene Stelle auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz eindeutig kenntlich macht, ob er die gestellte Frage mit „ja“ oder „nein“ beantworten will.

(4) Stimmzettel, die mit einem besonderen Merkmal versehen sind oder aus denen sich der Wille des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt oder die andere Angaben als den in Absatz 2 genannten Aufdruck, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten, sind ungültig.

### § 8

#### Abstimmungsvorgang

(1) Der Abstimmungsvorstand hat dafür Vorkehrungen zu treffen, daß der Stimmberechtigte den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind eine oder mehrere Abstimmungsurnen zu verwenden. Die Abstimmungsurnen sind vom Abstimmungsvorstand vor Beginn der Abstimmung zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, daß die Umschläge nicht entnommen werden können, ohne daß die Abstimmungsurne geöffnet wird.

(2) Während der Dauer der Abstimmung müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsvorstandes im Abstimmungsraum anwesend sein. Sind Hilfskräfte bestellt, genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Abstimmungsvorstandes und einer Hilfskraft.

(3) Vor Einwurf des Umschlages in die Abstimmungsurne ist festzustellen, ob der Abstimmende in der Abstimmungsliste eingetragen ist. Ist dies der Fall, übergibt der Stimmberechtigte den Umschlag dem mit der Entgegennahme betrauten Mitglied des Abstimmungsvorstandes, das ihn in Gegenwart des Stimmberechtigten ungeöffnet in die Abstimmungsurne legt. Die Stimmabgabe ist in der Abstimmungsliste zu vermerken.

(4) Werden die Stimmen nicht unmittelbar nach Abschluß der Abstimmung ausgezählt, hat der Abstimmungsvorstand die Abstimmungsurnen zu versiegeln. Dasselbe gilt im Falle der Unterbrechung der Abstimmung.

### § 9

#### Briefliche Stimmabgabe

(1) Einem Stimmberechtigten, der am Abstimmungstag wegen Abwesenheit vom Unternehmen verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Abstimmungsvorstand auf sein Verlangen

1. den Stimmzettel nebst Umschlag,
2. eine vorgedruckte, vom Stimmberechtigten zu unterzeichnende Erklärung, in der dieser versichert, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat,
3. einen größeren, freigemachten Abstimmungsbriefumschlag, der die Anschrift des Abstimmungsvorstandes und den Vermerk: „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, sowie
4. ein Merkblatt über die Art und Weise der brieflichen Stimmabgabe

auszuhändigen oder zu übersenden. Der Versicherungsträger hat die in den Nummern 2 bis 4 genannten Unterlagen herzustellen und die Beförderungsgebühren zu erstatten. Der Abstimmungsvorstand hat die Aushändigung oder die Übersendung der Unterlagen in der Abstimmungsliste zu vermerken.

(2) Für Teile eines Unternehmens, die räumlich weit vom Sitz des Unternehmens entfernt sind, kann der Abstimmungsvorstand die briefliche Stimmabgabe beschließen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Der Stimmberechtigte hat

1. den Stimmzettel unbeobachtet persönlich zu kennzeichnen und ihn in dem nicht bedruckten Umschlag zu verschließen,
2. die vorgedruckte Erklärung (Absatz 1 Nr. 2) unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und diese zusammen mit dem nicht bedruckten Umschlag in dem freigemachten Abstimmungsbriefumschlag zu verschließen,
3. auf der Rückseite des freigemachten Abstimmungsbriefumschlages seinen Namen und seine Anschrift zu vermerken und diesen so rechtzeitig an den Abstimmungsvorstand abzusenden oder ihm zu übergeben, daß er dem Abstimmungsvorstand vor Abschluß der Abstimmung vorliegt.

#### § 10

##### **Behandlung der Abstimmungsbriefe durch den Abstimmungsvorstand**

(1) Unmittelbar vor Abschluß der Abstimmung öffnet der Abstimmungsvorstand in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Abstimmungsbriefumschläge und entnimmt ihnen die nichtbedruckten Umschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Ist die briefliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt, legt der Abstimmungsvorstand den nichtbedruckten Umschlag nach Vermerk der Stimmabgabe in der Abstimmungsliste ungeöffnet in die Abstimmurne.

(2) Verspätet eingehende Abstimmungsbriefumschläge hat der Abstimmungsvorstand mit einem Vermerk über den Eingangszeitpunkt ungeöffnet zu den Abstimmungsunterlagen zu nehmen.

#### § 11

##### **Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses**

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Abstimmung nimmt der Abstimmungsvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor.

(2) Nach Öffnung der Abstimmurnen entnimmt der Abstimmungsvorstand den Umschlägen die Stimmzettel und prüft ihre Gültigkeit. Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; anderenfalls werden sie als ungültig angesehen.

(3) Nach Auszählung der Stimmen stellt der Versicherungsträger das Abstimmungsergebnis fest.

(4) Der Versicherungsträger macht das Abstimmungsergebnis vom Tag der Feststellung an zwei Wochen lang durch Aushang im Betrieb bekannt; § 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Über das Abstimmungsergebnis fertigt der Abstimmungsvorstand eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muß enthalten

1. die Zahl der nach der Abstimmungsliste Stimmberechtigten,
2. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel,
3. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
5. die Zahl der gültig abgegebenen bejahenden Stimmen,
6. die Zahl der gültig abgegebenen verneinenden Stimmen,
7. etwaige besondere Vorkommnisse bei der Abstimmung oder der Feststellung des Abstimmungsergebnisses.

(6) Der Abstimmungsvorstand hat je einen Abdruck der Abstimmungsniederschrift dem Arbeitgeber, dem Betriebsrat und dem Versicherungsträger unverzüglich zu übersenden. Wurde der Antrag von einem Arbeitnehmer gestellt (§ 4 Abs. 2 Satz 1), ist diesem anstelle des Betriebsrates die Abstimmungsniederschrift zu übersenden.

#### § 12

##### **Aufbewahrung der Abstimmungsunterlagen**

Der Versicherungsträger hat die Abstimmungsunterlagen mindestens ein Jahr aufzubewahren; die Frist beginnt mit dem auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag folgenden Kalenderjahr.

#### § 13

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 23 Satz 2 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2104) auch im Land Berlin.

#### § 14

##### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Erste Durchführungsverordnung vom 10. März 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 202) zum Zweiten Gesetz über die Neuordnung der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland vom 7. November 1952 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1046) außer Kraft.

Bonn, den 4. November 1974

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

**Zweite Verordnung  
über die Anpassung der Zusatzrenten aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung  
(Zweite Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar — 2. ZAVO)**

Vom 5. November 1974

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2104), geändert durch Artikel 4 § 4 des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**§ 1**

In der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung werden aus Anlaß der Erhöhung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für die Jahre 1973 und 1974 die Versicherten- und Hinterbliebenenzusatzrenten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1973 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1975 an nach Maßgabe der §§ 2 und 3 angepaßt.

**§ 2**

Zusatzrenten, die nach den §§ 4 bis 7 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes berechnet sind, sind so anzupassen, daß sich eine Zusatzrente ergibt, wie sie sich nach Anwendung der Kürzungsvorschriften ergeben würde, wenn die Zusatzrente ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1974 berechnet würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig.

**§ 3**

Zusatzrenten nach § 19 Abs. 2 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes sind so anzupassen, daß sich eine Zusatzrente ergibt, wie sie sich ergeben würde, wenn die nach § 19 Abs. 2 Satz 1 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes festgestellte Zusatzrente mit 1,3558 vervielfältigt würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig.

**§ 4**

Ergibt die Anpassung keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, ist dieser weiterzuzahlen.

**§ 5**

Die Erhöhungsbeträge auf Grund dieser Verordnung bleiben vom 1. Januar bis zum 31. Mai 1975 bei der Ermittlung anderen Einkommens unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen auf Grund eines Gesetzes oder anderer Vorschriften die Gewährung oder die Höhe der Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sozialleistungen in dem angegebenen Zeitraum allgemein wegen der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt oder neu festgestellt werden.

**§ 6**

(1) Jedem Zusatzrentenempfänger ist die Höhe seiner Zusatzrente, die ihm vom 1. Januar 1975 an zusteht, schriftlich mitzuteilen.

(2) Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, ist sie zu berichtigen. Die Zusatzrente ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem der Berichtigungsbescheid zugestellt wird. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur bis zum 31. Dezember 1975 zulässig.

(3) Der nach § 10 Abs. 1 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes entsprechend geltende § 1300 der Reichsversicherungsordnung bleibt unberührt.

**§ 7**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 23 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes auch im Land Berlin.

**§ 8**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. November 1974

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

**Verordnung  
zur Änderung der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen  
nach dem Lastenausgleichsgesetz**

Vom 7. November 1974

Auf Grund des § 267 Abs. 3 und des § 367 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Vermögensteuerreformgesetzes vom 17. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 949), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Änderung der 3. LeistungsDV-LA**

Die Dritte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 4. April 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 229, 230), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1395), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Absätze 1 bis 6 werden durch folgende Absätze 1 bis 11 ersetzt:

„(1) Als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes ist die Summe der nach den Absätzen 2 bis 8 ermittelten Einnahmen und einnahmegleichen Werte, vermindert um die nach Absatz 9 abzugsfähigen Belastungen und Ausgaben anzusetzen.

(2) Als monatliche Einnahmen und einnahmegleiche Werte sind zusammenzufassen

1. der Wert der Arbeitsleistung (Absatz 3),
2. der Zuschlag für die Betriebsleitung (Absatz 4),
3. der Reinertrag (Absatz 5),
4. der Nutzungswert der Wohnung (Absatz 7) sowie
5. die sonstigen mit dem Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft verbundenen Einnahmen (Absatz 8).

(3) Als Wert der Arbeitsleistung ist monatlich ein Betrag in Höhe des vierfachen jeweils maßgebenden Satzes der Unterhaltshilfe für den Berechtigten (§ 269 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes) anzusetzen. Ist die selbstbewirtschaftete Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich der nach Absatz 6 einzubeziehenden Flächen kleiner als 14 Hektar,

so ist je Hektar ein Vierzehntel des Wertes nach Satz 1 anzusetzen; dabei sind Flächen von Almen und Hutungen mit einem Viertel der auf diese entfallenden Gesamtfläche zu berücksichtigen. Teile von weniger als 0,5 Hektar sind auf volle Hektar nach unten und Teile von 0,5 Hektar an auf volle Hektar nach oben zu runden. Der Wertansatz ist bei einer selbstbewirtschafteten Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung

bis 4 Hektar um 30 vom Hundert,  
von 5 bis 8 Hektar um 20 vom Hundert,  
von 9 bis 11 Hektar um 10 vom Hundert  
zu kürzen. Von dem nach den Sätzen 1 bis 4 ermittelten Betrag sind, jedoch nicht über diesen Betrag hinaus, abzuziehen

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 bis 65 vom Hundert

10 vom Hundert des Betrags, mindestens jedoch 70 Deutsche Mark,  
mehr als 65 bis 85 vom Hundert

15 vom Hundert des Betrags, mindestens jedoch 90 Deutsche Mark,  
mehr als 85 vom Hundert

25 vom Hundert des Betrags, mindestens jedoch 130 Deutsche Mark.

(4) Der Zuschlag für die Betriebsleitung ist monatlich mit 0,4 vom Hundert des Vergleichswerts der landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich der nach Absatz 6 einzubeziehenden Flächen anzusetzen.

(5) Der Reinertrag der landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich der nach Absatz 6 einzubeziehenden Flächen ist monatlich mit 0,7 vom Hundert der Vergleichswerte dieser Nutzungen anzusetzen. Betreiben der Berechtigten und die nach § 5 zur Familieneinheit gehörenden Personen die Land- und Forstwirtschaft infolge des Beteiligungsrechts eines Dritten nicht allein, so ist ein ihrem Anteil am Unternehmen entsprechender Teilbetrag anzusetzen.

(6) Bei der Ermittlung der Einkünfte nach den Absätzen 2 bis 5 sind Flächen des Gartenbaues, des Weinbaues oder von Sonderkulturen nur dann einzubeziehen, wenn der Gewinn für diese Flächen bei der Veranlagung

zur Einkommensteuer nicht gesondert festgestellt wird oder im Falle einer solchen Veranlagung nicht gesondert festzustellen wäre (Absatz 8 Satz 2).

(7) Der Nutzungswert der zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehörenden Wohnung ist monatlich mit 0,4 vom Hundert des im Einheitswertbescheid festgesetzten Wohnungswerts anzusetzen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Als sonstige mit dem Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft verbundene Einnahmen gilt monatlich ein Zwölftel der steuerrechtlich zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehörenden Pachtzinsen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören auch bei der Veranlagung zur Einkommensteuer festgestellte oder im Falle einer solchen Veranlagung festzustellende Gewinne aus nachhaltigen oder einmaligen Betriebseinnahmen (zum Beispiel aus Forstwirtschaft, Gartenbau, Weinbau, Sonderkulturen, übernormaler Tierhaltung, Zuchtviehverkäufen, Fuhrleistungen oder Nebenbetrieben). Außerdem ist ein bei der Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden entstandener Gewinn ohne Abzug von Freibeträgen mit einem Zwölftel anzusetzen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(9) Von der Summe der Einnahmen und einnahmegleichen Werte sind abzuziehen

1. ein Zwölftel der im Kalenderjahr verausgabten reinen Pachtzinsen bis zur Höhe des sich aus Absatz 5 für die gepachtete Nutzfläche ergebenden Betrags, ferner ein Zwölftel der Altenteilslasten sowie derjenigen Schuldzinsen und anderen dauernden Lasten, die Betriebsausgaben sind,
2. bei außergewöhnlichen Umständen, die das Einkommen nur in einzelnen Jahren beeinflussen (insbesondere bei Mißernten, Viehseuchen oder ähnlichen Schäden infolge höherer Gewalt), ein Betrag, der aus den Werten nach den Absätzen 3 bis 5 nach einem im Benehmen mit den zuständigen Finanzbehörden festzusetzenden Hundertsatz zu berechnen ist.

Soweit Altenteilslasten oder andere dauernde Lasten als Sachleistung erbracht werden, gilt für deren Bewertung § 4 entsprechend.

(10) Die Summe der Einnahmen und einnahmegleichen Werte ist auf volle Deutsche Mark nach unten, die Summe der abzugsfähigen Belastungen und Ausgaben auf volle Deutsche Mark nach oben zu runden.

(11) Bei der Wertermittlung nach den Absätzen 4 und 5 ist vom durchschnittlichen landwirtschaftlichen Hektarwert der Gemeinde auszugehen, in der die Hofstelle liegt, wenn der Einheitswert 1964 fortzuschreiben ist, jedoch der Einheitswert auf den Fortschreibungszeitpunkt noch nicht vorliegt. Dies gilt auch für zugepachtete Nutzflächen."

b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 12.

2. In § 8 Satz 3 und § 9 Satz 2 wird jeweils die Verweisung „§ 7 Abs. 7“ durch die Verweisung „§ 7 Abs. 12“ ersetzt.

3. In § 10 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

4. In § 11 Satz 2 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „39“ durch die Zahl „60“ und die Zahl „13“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Mietwert einer Wohnung im eigenen Einfamilienhaus oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung ist auf Antrag nach den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften über den Nutzungswert der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus zu ermitteln; erhöhte Abschreibungen im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften sind dabei nicht zu berücksichtigen. Solange der Einheitswert des Einfamilienhauses oder der Eigentumswohnung, der wegen der Errichtung eines Gebäudes oder wegen einer sonstigen Bestandsveränderung, wie Anbau, Aufbau oder Ausbau, fortzuschreiben ist, noch nicht feststeht, ist dem bisherigen Einheitswert ein Drittel der Herstellungskosten hinzuzurechnen; ist der Einheitswert nachträglich festzustellen, so ist bis zur Durchführung der Nachfeststellung ein Drittel der Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Einheitswert anzusetzen. Für die Berechnung der Einkünfte aus einem eigengenutzten eigentumsähnlichen Dauerwohnrecht gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für Abnutzung kann als Werbungskosten jährlich ein Betrag in Höhe von eins vom Hundert des nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1964 festgestellten Einheitswerts abgesetzt werden. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß Anschaffungskosten nur zu berücksichtigen sind, soweit sie auf das Gebäude entfallen.“

d) In Absatz 7 wird die Verweisung „§ 7 Abs. 7“ durch die Verweisung „§ 7 Abs. 12“ ersetzt.

6. § 19 Abs. 1 Nr. 6 und 7 erhält folgende Fassung:

„6. Stipendien aus öffentlichen Mitteln zur Förderung von Schülern an höheren Schulen und von Studenten an wissenschaftlichen Hochschulen, sonstigen Hochschulen und höheren Fachschulen sowie Stipendien, die für den gleichen Zweck aus Stiftungen oder anderen Förderungseinrichtungen gewährt werden, wenn deren Gewährung oder Höhe durch die Unterhaltshilfe und entsprechende Leistungen beeinflusst wird,

7. Wohngeld nach dem Zweiten Wohngeldgesetz und vergleichbare Leistungen im Sinne des § 21 dieses Gesetzes.“
7. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosenhilfe, Heimkehrerarbeitslosengeld sowie Unterhaltsgeld und Übergangsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz.“
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
8. § 26 wird gestrichen.

§ 2

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 in Kraft.

Bonn, den 7. November 1974

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Apel

Der Bundesminister des Innern  
Werner Maihofer

---

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Höchstbetragsverordnung**

**Vom 7. November 1974**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 12 Abs. 3 Satz 1 des Schutzbaugesetzes vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1232), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**Artikel 1**

Die Höchstbetragsverordnung vom 25. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 217), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Höchstbetragsverordnung vom 3. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 826), wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Anlagen 1 bis 4 werden durch die folgenden Anlagen 1 bis 4 ersetzt:

Anlage 1

Hausschutzräume  
in neuerrichteten Gebäuden (Innenbauten)

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 7 des Schutzbaugesetzes — DM —
1—7	16 100
8	16 650
9	17 150
10	17 650
11	18 150
12	18 700
13	19 250
14	19 750
15	20 250
16	20 700
17	21 150
18	21 600
19	22 050
20	22 500
21	22 950
22	23 350
23	23 750
24	24 150
25	24 600
26	25 000
27	25 400
28	25 800
29	26 150
30	26 500

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 7 des Schutzbaugesetzes — DM —
31	26 850
32	27 200
33	27 550
34	27 900
35	28 200
36	28 500
37	28 750
38	29 050
39	29 350
40	29 600
41	29 850
42	30 150
43	30 450
44	30 700
45	31 000
46	31 300
47	31 600
48	31 900
49	32 150
50	32 450

Anlage 2

Hausschutzräume  
in bestehenden Gebäuden  
(nachträgliche Innenbauten)

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 12 Abs. 3 des Schutzbaugesetzes — DM —
1—7	24 850
8	25 600
9	26 300
10	27 050
11	27 800
12	28 550
13	29 250
14	29 950
15	30 600
16	31 300
17	32 000
18	32 650
19	33 250

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 12 Abs. 3 des Schutzbaugesetzes — DM —
20	33 900
21	34 550
22	35 150
23	35 700
24	36 250
25	36 750
26	37 200
27	37 650
28	38 100
29	38 550
30	39 050
31	39 500
32	39 950
33	40 400
34	40 850
35	41 300
36	41 750
37	42 200
38	42 700
39	43 150
40	43 600
41	44 050
42	44 500
43	44 950
44	45 350
45	45 750
46	46 150
47	46 550
48	46 950
49	47 350
50	47 750

## Anlage 3

Hausschutzräume  
in Form selbständiger Bauten  
(Außenbauten)

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 7 des Schutzbaugesetzes — DM —
1—7	33 450
8	34 000
9	34 550
10	35 050
11	35 550
12	36 050
13	36 600
14	37 200
15	37 800

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 7 des Schutzbaugesetzes — DM —
16	38 450
17	39 100
18	39 700
19	40 350
20	40 950
21	41 600
22	42 200
23	42 850
24	43 500
25	44 100
26	44 800
27	45 550
28	46 300
29	47 050
30	47 750
31	48 500
32	49 250
33	50 000
34	50 750
35	51 500
36	52 200
37	52 950
38	53 700
39	54 450
40	55 200
41	55 950
42	56 650
43	57 400
44	58 150
45	58 900
46	59 650
47	60 400
48	61 100
49	61 850
50	62 600

## Anlage 4

Großschutzräume als Mehrzweckbauten

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 7 des Schutzbaugesetzes je Schutzplatz — DM —
500— 750	1 550
751—1 000	1 500
1 001—1 250	1 450
1 251—1 500	1 400
1 501—1 750	1 300
1 751—2 000	1 250

---

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 7 des Schutzbaugesetzes je Schutzplatz — DM —
2 001—2 250	1 200
2 251—2 500	1 150
2 501—2 750	1 100
2 751—3 000	1 050
über 3 000	1 050

---

2. In § 2 wird die Jahreszahl „1972“ durch die Jahreszahl „1973“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. November 1974

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Apel

---

**Berichtigung  
der Postzeitungsgebührenordnung**

**Vom 29. Oktober 1974**

In der Postzeitungsgebührenordnung vom 26. Februar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 421) sind in § 13 Abs. 1 Nr. 1 die Worte „wöchentlich fünf- bis siebenmaligem“ durch die Worte „häufiger als wöchentlich einmaligem“ und in § 13 Abs. 1 Nr. 2 die Worte „ein- bis viermaligem“ durch das Wort „einmaligem“ zu ersetzen.

Bonn, den 29. Oktober 1974

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
Im Auftrag  
Busch

**Verkündungen im Bundesanzeiger**

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. vom	Tag des inkraft- tretens
25. 10. 74 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung des Zollkontingents für Trinkweine griechischer Erzeugung in der Zeit vom 1. November 1974 bis 30. April 1975	204 30. 10. 74	31. 10. 74
8. 10. 74 Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Achten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-8	208 7. 11. 74	siehe Art. 2

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
11. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2590/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	12. 10. 74 L 277/1
11. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2591/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	12. 10. 74 L 277/3
11. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2592/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	12. 10. 74 L 277/5
11. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2593/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	12. 10. 74 L 277/7
10. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2594/74 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsamen dienenden Elemente	12. 10. 74 L 277/19
11. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2595/74 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Indien	12. 10. 74 L 277/22
11. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2596/74 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Islamische Republik Mauretanien	12. 10. 74 L 277/25
11. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2597/74 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Peru	12. 10. 74 L 277/27
11. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2598/74 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Arabische Republik Ägypten	12. 10. 74 L 277/29
11. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2599/74 der Kommission zur Ergänzung verschiedener Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 2637/70 und (EWG) Nr. 432/71 über die Lizenzen zur Vorausfestsetzung der Abschöpfung im Rindfleischsektor	12. 10. 74 L 277/32
11. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2600/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 289/71 hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von bestimmten getrockneten oder getrockneten und geräucherten Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch	12. 10. 74 L 277/34
14. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2601/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	15. 10. 74 L 278/1
10. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2602/74 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	12. 10. 74 L 277/36
11. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2603/74 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	12. 10. 74 L 277/38
11. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2604/74 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	12. 10. 74 L 277/40
11. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2605/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	12. 10. 74 L 277/42

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
14. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2606/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	15. 10. 74	L 278/3
11. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2607/74 der Kommission über eine Ausschreibung für die Lieferung von butteroil an Bangladesch im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	15. 10. 74	L 278/5
14. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2608/74 der Kommission zur Festsetzung der Sonderabschöpfungen für Butter und Käse, die gemäß dem Protokoll Nr. 18 aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich eingeführt werden	15. 10. 74	L 278/6
14. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2609/74 der Kommission über den Verkauf von Magermilchpulver aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr	15. 10. 74	L 278/7
14. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2610/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	15. 10. 74	L 278/10
15. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2611/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	16. 10. 74	L 279/1
15. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2612/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	16. 10. 74	L 279/3
15. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2613/74 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	16. 10. 74	L 279/5
15. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2614/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	16. 10. 74	L 279/7
14. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2616/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 hinsichtlich der besonderen Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis	16. 10. 74	L 279/16
15. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2617/74 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten	16. 10. 74	L 279/18
16. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2618/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	17. 10. 74	L 280/1
16. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2619/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	17. 10. 74	L 280/3
16. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2621/74 der Kommission zur Änderung und Vervollständigung der Verordnung (EWG) Nr. 1220/74 zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Roh-Tabak der Ernte 1973	17. 10. 74	L 280/7
16. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2622/74 der Kommission über Durchführungsbestimmungen für die Übernahme bestimmter Transportkosten bei zur Intervention angebotenen Rindfleisch	17. 10. 74	L 280/9
16. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2623/74 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Bulgarien	17. 10. 74	L 280/11
16. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2624/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	17. 10. 74	L 280/12
17. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2626/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	18. 10. 74	L 281/1
17. 10. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2627/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	18. 10. 74	L 281/3

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
17. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2628/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	18. 10. 74	L 281/5
17. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2629/74 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	18. 10. 74	L 281/12
17. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2630/74 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	18. 10. 74	L 281/14
17. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2631/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	18. 10. 74	L 281/16
<b>Andere Vorschriften</b>		
14. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2615/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 91/66/EWG hinsichtlich der Zahl der Buchführungsbetriebe je Gebiet für das Rechnungsjahr 1975	16. 10. 74	L 279/13
15. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2620/74 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von eingeführten Zitrusfrüchten	17. 10. 74	L 280/5
16. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2625/74 der Kommission zur Änderung der Höhe der im vierten Vierteljahr 1974 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren anwendbaren beweglichen Teilbeträge, Ausgleichsbeträge und Zusatzzölle	18. 10. 74	L 282/1
15. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2639/74 des Rates zur Änderung des Artikels 107 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern	19. 10. 74	L 283/1
15. 10. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2640/74 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte	19. 10. 74	L 283/3
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1614/74 des Rates vom 25. Juni 1974 über die zeitweilige Aussetzung von autonomen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren (ABl. Nr. L 174 vom 28. 6. 1974)	15. 10. 74	L 278/30
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3609/73 des Rates vom 27. Dezember 1973 über die Zollregelung für bestimmte Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Norwegen (ABl. Nr. L 365 vom 31. 12. 1973)	18. 10. 74	L 281/36
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2598/74 der Kommission vom 11. Oktober 1974 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Arabische Republik Ägypten (ABl. Nr. L 277 vom 12. 10. 1974)	19. 10. 74	L 283/60

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich — 20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,45 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.